

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

Gesetz
zur Anpassung wahlrechtlicher Vorschriften zur Landtagswahl 2021
und zu einzelnen Direktwahlen infolge der Corona-Pandemie.

Vom 19. März 2021.

Artikel 1

Änderung des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630, 632), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 60 folgende Angabe angefügt:

„Abweichende Vorschriften für die Durchführung der Landtagswahl 2021 infolge der Corona-Pandemie § 61“.

2. Nach § 60 wird folgender § 61 angefügt:

„§ 61
Abweichende Vorschriften
für die Durchführung der Landtagswahl 2021
infolge der Corona-Pandemie

(1) Abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 und von den auf diese Bestimmungen verweisenden Vorschriften muss für die Landtagswahl am 6. Juni 2021 jeder Kreiswahlvorschlag von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) Abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 4 und von den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften muss für die Landtagswahl am 6. Juni 2021 der Landeswahlvorschlag von mindestens 300 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Wahlgesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt

Das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „Abweichende Vorschriften für die Durchführung der Landtagswahl 2021 infolge der Corona-Pandemie § 61“ gestrichen.

2. § 61 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Kommunalwahlgesetzes
für das Land Sachsen-Anhalt

Das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630, 632), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 69a folgende Angabe eingefügt:

„Abweichende Vorschrift für die Durchführung von Direktwahlen im Jahr 2021 infolge der Corona-Pandemie § 69b“.

2. Nach § 69a wird folgender § 69b eingefügt:

„§ 69b
Abweichende Vorschrift für die Durchführung
von Direktwahlen im Jahr 2021
infolge der Corona-Pandemie

Abweichend von § 30 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 und von den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften muss die Bewerbung für die Wahl zum Bürgermeister und Landrat von mindestens 0,5 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 50 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Kommunalwahlgesetzes
für das Land Sachsen-Anhalt

Das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „Abweichende
Vorschrift für die Durchführung von Direktwahlen im
Jahr 2021 infolge der Corona-Pandemie 69b“ gestri-
chen.

2. § 69b wird aufgehoben.

Artikel 5
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am
Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 2 und 4 treten am 7. Juni 2021 in Kraft.

Magdeburg, den 19. März 2021.

**Die Präsidentin des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

Brakebusch

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

**Der Minister
für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt**

Richter